

442.

B e r i c h t

der Beschwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer
über die Petition des Stadtrats zu Neustadt in Vertretung des
Ortsarmenverbandes wegen Erstattung von Verpfleggeldern.

Eingegangen am 21. Mai 1908.

Die Petition lautet:

„Der hohen zweiten Ständekammer erlaubt sich der Stadtrat folgenden Sachverhalt mit der Bitte um wohlwollende Beurteilung zu unterbreiten.

Der am 17. Januar 1870 zu Lobendau in Böhmen geborene Schleifer Joseph Wödlisch, österreichischer Staatsangehöriger, mußte am 26. Juni 1904 aus seiner Wohnung in Neustadt in Sachsen nach dem städtischen Krankenhause daselbst mittels Wagen gebracht werden, da er plötzlich an erotischer Verrücktheit und an religiösem Wahnsinn derart erkrankt war, daß er anderen gefährlich wurde. Im Krankenhause mußte infolge seiner Gefährlichkeit die Unterbringung in der Tobzelle erfolgen. Der Zustand Wödlischs war derartig, daß sich nach dem Gutachten des städtischen Armenarztes Sanitätsrat Dr. Junghänel in Neustadt die Stellung von Nachtwachen und die Unterbringung Wödlischs in einer Irrenanstalt notwendig machte. Wödlisch wurde deshalb am 13. Juli 1904 in der sächsischen Landesirrenanstalt Sonnenstein untergebracht. Am 18. Februar 1905 erfolgte seine Entlassung aus dieser Landesanstalt. Er wurde mit diesem Tage vom österreichischen Staate in eigene Fürsorge übernommen. Wödlisch war Mitglied der Betriebskrankenkasse der Vereinigten Fabriken Erberscher Stahlwaren zu Neustadt. Als solches hatte er Anspruch auf freie Kur und Verpflegung im Krankenhause und überdies stand ihm nach seiner Unterbringung in der Irrenanstalt Sonnenstein nach den einschlagenden Bestimmungen des Kassenstatuts ein Unterstützungsanspruch von 9 M bis zum 24. Dezember 1904 zu als dem Tage, mit dem die 26. Woche nach Beginn der Krankheit ihr Ende erreichte. Der Stadtrat hat die Wödlisch hiernach zustehenden Beträge von der Krankenkasse erstattet erhalten. Am 19. Juli 1904 meldete der Stadtrat in Vertretung des Ortsarmenverbandes den durch die Unterbringung Wödlischs im Neustädter Krankenhause sowie in der Irrenanstalt Sonnenstein entstandenen Aufwand bei der königlichen Kreishauptmannschaft Dresden zur Erstattung an (Blatt 11 der beifolgenden Akten).

Durch Beschluß vom 2. August 1904 (Blatt 15 der Akten) lehnte die königliche Kreishauptmannschaft Dresden die Erstattung der angemeldeten Kosten mit der Begründung ab, „es sei nicht abzusehen, warum Wödlisch nicht der Fürsorge seiner, dem Erkrankungsorte so benachbarten Heimatgemeinde Lobendau überlassen beziehentlich überwiesen worden sei“. Mit anderen Worten, der Stadtrat hätte zur Erspargung von Kosten Wödlisch ohne weiteres nach Lobendau abschieben sollen. Damit mutete man aber dem Stadtrat eine vollständig gegen das Unterstützungswohnitzgesetz verstoßende Handlung zu (§ 60 des Unterstützungs-